



Einreisebestimmungen Österreich – verlängert bis 31. Mai 2021

Alle nach Österreich einreisenden Personen müssen sich vorab sowohl elektronisch registrieren, als auch in eine 10 tägige Quarantäne begeben, außer die Einreise fällt unter einen Ausnahmetatbestand. Pendler müssen sich elektronisch registrieren und unterliegen einer wöchentlichen Testpflicht. Neu ist, dass bei Pendlern aus Hochinzidenzgebieten der Test maximal 72 Stunden zurückliegen darf und die Registrierung bei Änderung der anzugebenden Daten oder spätestens nach 28 Tagen anstatt bisher nach 7 Tagen neu durchgeführt werden muss. Eine Ausnahme von der Test- oder Quarantänepflicht für genesene oder geimpfte Einreisende ist nicht vorgesehen.

03.05.2021, 13:06



© NEUMAYR

Grundsätzlich müssen sich alle Personen vor der Einreise nach Österreich elektronisch registrieren und sich nach der Einreise in das Bundesgebiet in eine verpflichtende zehntägige Quarantäne begeben. Alle Einreisenden, die unter keine der in der COVID-19-Einreiseverordnung genannten Ausnahmen fallen, müssen ein ärztliches Zeugnis bzw. ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Testergebnis auf SARS-CoV-2 (muss den

Formerfordernissen entsprechen – Details weiter unten), bei der Einreise vorweisen. Ist dies nicht möglich, ist dieser Test unverzüglich nach Einreise nachzuholen, spätestens innerhalb von 24 Stunden, die Quarantäne darf nur zur Durchführung des Tests verlassen werden. Frühestens ab dem fünften Tag (Tag 0 ist der Tag der Einreise) der Quarantäne, besteht die Möglichkeit, sich durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test (keine Selbsttests, das Testergebnis muss bei einer Kontrolle vorgelegt werden können) frei zu testen. Es sind aber Ausnahmen sowohl von der elektronischen Registrierung als auch von der zehntägigen Quarantäne vorgesehen.

- Welche Testmöglichkeiten gibt es in Salzburg?

Folgende Testmöglichkeiten (PCR-Tests bzw. Antigen-Schnelltests) bieten sich in Salzburg:

➤ **Kostenlose Tests im Land Salzburg**

Weitere Testmöglichkeiten:

- Österreichische Apothekerkammer: Gratis Schnelltests in spezialisierten Apotheken
Antigen-Test (Vor Anmeldung notwendig)
- AMD Salzburg bietet Salzburger Unternehmen Testmöglichkeiten
PCR-Test und Antigen-Schnelltest
- Teststelle am Flughafen Salzburg Airport
PCR-Test
- Teststelle Gesundheitszentrum Golling
Dr. Peter Borchardt, Arbeitsmediziner (5440 Golling, Bahnhofstraße 98)
Terminvereinbarung und Anmeldung erforderlich:
E covid.golling@gmail.com oder T 0660/6122251
Öffnungszeiten: Montag - Freitag
PCR-Test und Antigen-Schnelltest kurzfristig möglich
- Drive-In vor dem Messezentrum: Online Registrierung erforderlich!
PCR-Test und Antigen-Schnelltest
- Pharmgenetix GmbH, Sonystraße 20 in Anif
PCR-Test
- Praktische Ärzte laut Ärzteliste der Ärztekammer
(mehrere Anbieter in jedem Bezirk)
- Tauernklinikum in Zell am See - Drive-In: Terminvereinbarung (06542/7772450)
PCR-Test

Die oben genannten Testmöglichkeiten sind eine unverbindliche Auswahl bzw. Kooperationen mit Salzburger Laboren (z.B. Novogenia, MediLab Salzburg usw.) Änderungen sind jederzeit möglich.

- Beschränkungen im Reiseverkehr innerhalb Österreichs und Landverbote

Es bestehen zahlreiche innerstaatliche Beschränkungen im Reiseverkehr (z.B. Erfordernis von Ausfahrtstests diverser Ortschaften in Österreich) bzw. regionale Covid-19-Regelungen. Diese werden nunmehr auf der WKÖ-Covid-Landingpage beschrieben und darüber hinaus sind sie visuell auf der Ö-Landkarte abgebildet. Hier der Link zur Covid-Landingpage: [FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus - WKÖ.at](#)

Ein Landverbot in Österreich besteht derzeit für Luftfahrzeuge aus Südafrika, Brasilien und Indien. [RIS - Landverbot für Luftfahrzeuge aus Südafrika, Brasilien und Indien - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 22.03.2021 \(bka.gv.at\)](#).

- Online Registrierung

Grundsätzlich müssen sich seit 15. Jänner 2021 alle Personen vor der Einreise nach Österreich elektronisch registrieren, außer sie fallen unter bestimmte Ausnahmen (siehe unten). Die Registrierung kann frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.

Bei der Registrierung sind folgende Daten bekannt zu geben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne)
- Datum der Einreise
- etwaiges Datum der Ausreise
- Abreisestaat oder -gebiet
- Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Die Online-Registrierung kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über nachstehende Links:

- [Registrierung in Deutsch](#)
- [Registrierung in Englisch](#)

Achtung!

Die erhaltene generierte Sendebestätigung der Online-Registrierung ist bei der Einreise elektronisch oder ausgedruckt mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen. Die Registrierungsbestätigung wird Ihnen als Download zur Verfügung gestellt indem sie an die angegebenen E-Mailadresse gesendet wird. Auf Verlangen der Behörden sind die Sendebestätigung bzw. die Registrierungsbestätigung vorzuweisen, die Echtheit dieser Bestätigung kann über einen QR-Code überprüft werden. Die Bestätigungen sind sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form gültig, da der QR-Code auch mittels mobilem Endgerät (Smartphone) vorgewiesen werden kann. Ist die Registrierung über das elektronische Formular nicht möglich, kann der Registrierungsverpflichtung ausnahmsweise durch das Ausfüllen des Formulars Anlage E oder Anlage F (siehe Downloads) nachgekommen werden. Das ausgefüllte Formular ist bei der Einreise mitzuführen und wird im Falle einer Kontrolle einbehalten, es ist daher, insbesondere bei Pendlern, dringend zu empfehlen mehrere Kopien mitzuführen.

- NEU per 1. April 2021 – Einreisevorschriften für Pendler

Pendler sind nicht mehr von den Einreisevorschriften ausgenommen, es wurde aber eine eigene Ausnahmestimmung geschaffen.

Als Einreise im Pendlerverkehr ist eine regelmäßige mindestens einmal monatliche Einreise

1. zu beruflichen Zwecken,
2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners.

Bei Einreise ist ein **ärztliches Zeugnis** oder ein **Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache**, das den Formerfordernissen (siehe unten) entspricht, erforderlich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen (Testmöglichkeiten in Salzburg, siehe unten). Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen, den Nachweis bitte immer mitführen, es wird z.B. auch im Rahmen von Verkehrskontrollen überprüft

Wenn die Einreise aus einem EU-/EWR-Staat oder aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan erfolgt und nicht aus einem Hochinzidenzstaat oder -gebiet die in der Anlage B (siehe unten) gelistet sind und sich der Pendler in den letzten 10 Tagen auch in keinem dieser Staaten aufgehalten hat, gilt das **Testergebnis 7 Tage**.

Erfolgt die Einreise aus einem **Hochinzidenzstaat oder -gebiet der Anlage B** (Bulgarien, Estland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) darf das **Testergebnis für Pendler nicht mehr als 72 Stunden** zurückliegen. Eine Einreise aus Brasilien, Südafrika und Indien ist auf Basis der Pendlerregelung gem. § 6a ist nicht zulässig!

Zusätzlich ist eine **Onlineregistrierung** durchzuführen. Die Registrierung hat **bei jeder Änderung der Daten** zu erfolgen; wenn keine Änderung der Daten damit einhergeht, hat eine **Neuregistrierung jedenfalls nach 28 Tagen** (abweichende Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bzw. des Testergebnisses für Pendler) zu erfolgen. Eine Änderung der Daten liegt auch dann vor, wenn z.B. bei der Einreise am Montag kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorgewiesen werden kann, bei der nächsten Einreise am Dienstag allerdings eines vorliegt, da diesfalls ein anderes Feld in der digitalen Einreiseanmeldung auszuwählen ist. Für den Fall, dass in Ausnahmefällen das Formular E oder F in Papierform anstelle der elektronischen Registrierung vorgelegt wird, wäre das Original bei der Kontrolle abzugeben - es sollte aber für die weiteren Grenzübertritte eine Kopie zur Vorlage mitgeführt werden. Das erstmalige Einreisen von neuen Berufspendlern fällt nicht unter den Pendler-Tatbestand, sondern unter „Einreise zu beruflichen Zwecken“ – Ausnahme siehe unten).

- Generelle Ausnahmen von den Einreisevorschriften

Die gesamte Verordnung gilt nicht bei einreisenden Personen (Anmerkung: auch wenn sie nicht aus einem der Staaten der Anlagen A kommen), wenn die Einreise aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- zur **Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs** (wenn das Zielland nicht Österreich ist muss die Ausreise sichergestellt sein)
- **Transit über das kleine und große deutsche Eck** (ausländisches Territorium durchqueren)
- **Durchreise** durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist
- Einreise ausschließlich aus zwingenden Gründen der **Tierversorgung** oder für **land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen** im Einzelfall
- Im Rahmen der Durchführung einer **beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges**
- im **zwingenden Interesse der Republik Österreich**
- die Besatzung einer **Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges** einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Liegen diese Ausnahmetatbestände vor, ist **weder eine Onlineregistrierung** erforderlich, **noch besteht eine Test- oder Quarantänepflicht**. Diese Verordnung gilt weiters nicht für die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen.

- Einreise aus **medizinischen Gründen**

Weiters ist die Einreise aus medizinischen Gründen grundsätzlich einschränkungsfrei möglich, eine **Onlineregistrierung** ist jedoch erforderlich. Dies gilt für:

1. Österreichische Staatsbürger
2. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen
3. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde Leistungen in Österreich medizinischen Gründen einschränkungsfrei möglich

Die einschränkungsfreie Einreise ist dann zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt (Nachweise gem. Anlage G oder Anlage H sind erforderlich). Außerdem ist die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme der medizinischen Leistung bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen. Weitere Details sind dem § 6 der aktuellen EinreiseVO zu entnehmen.

- **Uneingeschränkte Einreise: Keine Quarantäne und kein Testnachweis erforderlich, aber Onlineregistrierung**

Wenn die Einreise aus einem Land der Anlage A erfolgt und zum Zeitpunkt der Einreise glaubhaft gemacht werden kann, dass sich die reisende Person innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem der Länder der Anlage A aufgehalten hat ist eine uneingeschränkte Einreise möglich, eine **Onlineregistrierung** muss jedoch durchgeführt werden. Vom Gesundheitsministerium wurden folgende Staaten in der Anlage A genannt (Stand 1. April 2021):

- Australien
- Finnland
- Island
- Neuseeland
- Singapur
- Südkorea
- Vatikan

- **Ausnahmen von der Quarantänepflicht (zB beruflich Reisende):** Keine Quarantäne, aber Testnachweis und Onlineregistrierung erforderlich

Ausnahmen gelten für Personen, die beruflich reisen müssen. Erleichterungen (gem. § 4 Abs 3 bzw. § 5 Abs 5 EinreiseVO) von der verpflichtenden 10-tägigen Quarantäne mit Freitestung ab dem 5. Tag bestehen für einige Personengruppen (sofern sie nicht aus einem Land der Anlage A kommen; in diesen Fällen besteht einschränkungsfreie Einreise). Sie müssen **keine Quarantäne** antreten, wenn sie bei Einreise ein **ärztliches Zeugnis** (siehe Downloads) oder ein **den Formerfordernissen entsprechendes Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache** vorweisen können.

Das Zeugnis bzw. Testergebnis muss einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigen. Der Test darf nicht länger als **48 Stunden Antigen-Test** bzw. **72 Stunden molekularbiologischer Test (PCR-Test)** zurückliegen. Folgende Personen sind von der Quarantänepflicht ausgenommen:

- humanitäre Einsatzkräfte
- beruflich Reisende
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- Medizinische Begleitpersonen sowie
- Diplomaten mit österreichischer Legitimationskarte

Sollte eine dieser Personen bei der Einreise über kein ärztliches Zeugnis, über einen negativen Coronatest (entsprechenden PCR oder Antigentest) verfügen, kann der Test auch erst in Österreich nachgeholt werden. Die Person muss unverzüglich die Quarantäne antreten, die aber beendet werden kann, sobald ein negatives PCR- oder Antigentest-Ergebnis vorliegt. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist mittels geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.

Die **Glaubhaftmachung bei beruflichen Gründen** kann z. B. durch Bestätigungen des Arbeitgebers, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Terminbestätigung eines Vorstellungsgespräches, etc. erfolgen; jedenfalls wird dabei auch eine zeitliche Komponente bei der Glaubhaftmachung zu berücksichtigen sein, z.B. kein mehrwöchiger Aufenthalt, wenn der Termin nur für 3 Tage angesetzt ist. Derartige Bestätigungen sollten den Zeitpunkt des Termins bzw. die Dauer des Termins beinhalten oder bei einem Neuantritt den Beginn des Arbeits-/Dienstverhältnisses.

Achtung!

Die erste Einreise von neu eingestellten Arbeitnehmern (also angehenden Berufspendlern) fällt noch nicht unter den Ausnahmetatbestand „Pendler“. Es liegt stattdessen die „Einreise zu beruflichen Zwecken“ vor. Auch hier ist ein Nachweis des beruflichen Zwecks der Einreise erforderlich, zu denken ist etwa an den Arbeitsvertrag.

- Sonderregelungen für Einreisende aus Brasilien, Indien und Südafrika

Für Personen, die aus Brasilien, Indien oder Südafrika einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage dort aufgehalten haben, gilt:

Falls eine Einreise zulässig ist (siehe § 5 Abs 4 Covid19-Einreiseverordnung, zB zulässig für Österreichische Staatsbürger, EU/EWR Bürger,...) haben diese Personen bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test!) mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Handelt es sich bei der einreisenden Person um einen österr. Staatsbürger, EU-EWR Bürger oder Schweizer Bürger oder Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich kann der erforderliche Test auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachgeholt werden. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, aus der man sich frühestens am 5. Tag, (Tag der Einreise ist Tag 0) nur mit einem molekularbiologischen Test (PCR-Test) freitesten kann.

Ausgenommen von der Quarantäne sind nur folgende Personengruppen :

- humanitäre Einsatzkräfte;
- Personen mit zwingenden Gerichts- und Behördenpflichten (z.B.: gerichtliche Ladungen);
- Fremde mit einer vom BMeiA ausgestellten diplomatischen Legitimationskarte;
- Begleitperson einer Person, die aus medizinischen Gründen (gemäß § 6 der EinreiseVO) einreist;
- Personen, die aus beruflichen Gründen zu einer internationalen Einrichtung in Österreich einreisen (§ 2 Abs 1 Amtssitzgesetz).

Es müssen aber auch diese Personen ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis (PCR-Test) oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis vorlegen. Handelt es sich bei der einreisenden Person um einen österr. Staatsbürger, EU-EWR Bürger oder Schweizer Bürger oder Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich kann der erforderliche Test auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachgeholt werden. Bis zum Vorliegen des negativen molekularbiologischen Testergebnisses haben sich diese Personen in Quarantäne zu begeben.

Es besteht **keine Ausnahme von der Quarantäne für Einreisende aus beruflichen Gründen** (es gilt die generelle Regelung, siehe 1. Absatz). Eine Einreise aus diesen Ländern auf Basis der Pendlerregelung gem. § 6a ist ebenfalls nicht zulässig!

- Ärztliches Zeugnis bzw. ein den Formerfordernissen entsprechendes Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache

Einem ärztlichen Zeugnis gleichzusetzen ist ein Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache, das bestimmte Formerfordernisse erfüllt. Um diese zu erfüllen muss aus dem Testergebnis hervorgehen, dass die angeführte Person durch einen molekularbiologischen Test (bei Einreise max. 72 Stunden) oder Antigen-Test (bei Einreise max. 48 Stunden) negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde und es müssen folgende Daten enthalten sein:

1. **Vor- und Nachname der getesteten Person,**
2. **Geburtsdatum,**
3. **Datum und Uhrzeit der Probennahme,**
4. **Testergebnis** (positiv oder negativ),
5. **Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code** (Laut Auskunft des Gesundheitsministeriums wird die gängige Form der SMS über Resultate aus Teststraßen nicht als Nachweis anerkannt.)

- Nachweisführung und behördliche Überprüfung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe glaubhaft zu machen (siehe Glaubhaftmachung bei beruflichen Gründen). Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ist berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Personen haben diese Überprüfung zu dulden, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise über Coronatests sowie dessen Testergebnisse vorzulegen. Auf Verlangen der Behörden sind die Sendebestätigung bzw. die Registrierungsbestätigung der Onlineregistrierung vorzuweisen, die Echtheit dieser Bestätigung kann über einen QR-Code überprüft werden. Die Bestätigungen sind sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form gültig, da der QR-Code auch mittels mobilem Endgerät (Smartphone) vorgewiesen werden kann. Bitte bewahren Sie die Kontrollunterlagen bis 28 Tage nach der Einreise auf! Die gesamte Einreise-Verordnung gilt voraussichtlich bis inklusive 31.5.2021.

- Unterscheidung PCR-Test und Antigen-Schnelltest bezüglich Gültigkeitsdauer

Aufgrund der Äquivalenz von Covid-Antigen-Tests erfolgte eine grundsätzliche Gleichstellung dieser Tests mit molekularbiologischen Tests (PCR-Tests) bezüglich der Zulässigkeit zur Vorlage bei der Einreise nach Österreich bzw. hinsichtlich der Freitestung nach der Einreise. Zu unterscheiden sind diese beiden Testmöglichkeiten jedoch bezüglich ihrer Gültigkeit. Ein durchgeführter **Antigen-Test gilt bis 48 h** ab Probennahme und ein **molekularbiologischer Test (PCR-Test) gilt bis 72 Stunden** ab Probennahme. Der Nachweis über den durchgeführten Test erfolgt mittels ärztlichem Zeugnis (in DE oder EN entsprechend den Anlagen C oder D siehe Downloads) oder einem den Formerfordernissen entsprechenden Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache (siehe oben).

- Rückfragen/Kontaktstellen

Sparte Gewerbe und Handwerk

Mag. Wolfgang Hiegelsperger
Telefon [+43 662 88 88 273](tel:+436628888273)
E-Mail whiegelsperger@wks.at

Sparte Handel

Johann Höflmaier
Telefon [+43 662 88 88 263](tel:+436628888263)
E-Mail handel@wks.at

Sparte Industrie

Mag. Anita Wautischer
Telefon [+43 662 88 88 304](tel:+436628888304)
E-Mail industrie@wks.at

Sparte Information und Consulting

Dr. Martin Niklas
Telefon [+43 662 88 88 636](tel:+436628888636)
E-Mail ic@wks.at

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Dr. Reinhold Hauk
Telefon [+43 662 88 88 248](tel:+436628888248)
E-Mail tourismus@wks.at

Sparte Transport und Verkehr

Mag. Robert Soder
Telefon [+43 662 88 88 294](tel:+436628888294)
E-Mail verkehr@wks.at

Bereich Handelspolitik und Außenwirtschaft

Mag. Thomas Albrecht
Telefon [+43 662 88 88 255](tel:+436628888255)
E-Mail talbrecht@wks.at

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Salzburg ist ausgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Auskunft nur eine unverbindliche Serviceleistung darstellt und Ihnen nur die zuständige Behörde eine rechtsverbindliche Auskunft erteilen kann.

Das könnte Sie auch interessieren



Innovation: Vom Egosystem zum Ecosystem

Die Wüstenrot Gruppe zählt zu den führenden Finanzdienstleistern in Österreich. An die 2.400 Mitarbeiter betreuen in Österreich, Kroatien und in der Slowakei sehr erfolgreich mehr als 2,1 Millionen Kunden mit Gesamtlösungen aus einer Hand für die Bereiche Ansparen, Finanzieren, Vorsorgen und Versichern. [➤ mehr](#)



Werkstatt mit Wohnzimmerflair

Die Salzburger Federkiel-Stickerei ist im Ortszentrum von St. Martin am Tennengebirge angesiedelt. Firmenchef und Gründer, gemeinsam mit Walter Gröbl, ist Herbert Klieber. [➤ mehr](#)

